
Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur

vom 16. April 2008

Der Stadtrat

Stadt Winterthur



Betriebsreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur

vom 16. April 2008

Gestützt auf Art. 13 der Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte vom 29. Oktober 2007 erlässt der Stadtrat von Winterthur das folgende Betriebsreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck / Beteiligte

¹Das Reglement präzisiert und ergänzt die Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 29. Oktober 2007 und dient den zuständigen Instanzen und Verantwortlichen zur Umsetzung der in der Verordnung festgelegten Ziele.

²Die Zentralschulpflege ist vor einer Änderung dieses Reglements anzuhören.

³Die zuständigen Instanzen und Verantwortlichen teilen den Benutzerinnen und Benützern die wesentlichen Inhalte der rechtlichen Grundlagen für die Benützung der Schul- und Sportanlagen in geeigneter Form mit.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Betriebsreglement regelt die Benützung

- der Schulanlagen (Turnhallen, Aussenanlagen, Schulräume, Kindergärten, Horte und Kleinhallenbäder) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule.
- der städtischen Sportanlagen (Fussballplätze, Stadion Schützenwiese, Sportplatz Deutweg, Reitplatz und Frei- und Hallenbad Geiselweid).

²Der Betrieb der Fussballanlagen soll sich sinngemäss nach diesem Reglement richten, wenn eine pauschale Regelung abgeschlossen wird.

³Das Betriebsreglement zur Eishalle vom 13. November 2002 bleibt separat bestehen.

Art. 3 Verantwortlichkeit

¹Das Departement Schule und Sport ist bei der ausserschulischen Nutzung für den Vollzug von Verordnung und Reglement und die Koordination der betroffenen Amtsstellen verantwortlich und sorgt für die Information der Bevölkerung und für ein zeitgemässes Marketing.

²Die Schulbehörden bestimmen die schulische Nutzung.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 4 Zuständige Dienststelle

Das Departement Schule und Sport führt eine Reservationsstelle, welche alle Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur in Zusammenarbeit mit den zuständigen schulischen Instanzen bewirtschaftet.

Art. 5 Information der Dienststelle

¹Die schulischen Instanzen, die für den Betrieb verantwortlichen Personen (Hauswartungen) sowie die für den baulichen und gärtnerischen Unterhalt zuständigen Stellen teilen der Reservationsstelle möglichst frühzeitig und regelmässig die Zeiten mit, in denen die Schulräume und Anlagen schulisch genutzt, gereinigt oder Unterhaltsarbeiten erledigt werden.

²Die Reservationsstelle ist über Ferienabwesenheiten und die Stellvertretung der Hauswartungen zu informieren.

Art. 6 Aufgaben der Reservationsstelle

¹Die Reservationsstelle sorgt für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlagen im Dienste der Bevölkerung.

²Sie vergibt die zur Verfügung stehenden Räume und Anlagen in der Regel im Bewilligungsverfahren oder stellt sie der Öffentlichkeit zur freien Benützung zur Verfügung.

³Sie ist verantwortlich für die Information der Anwohnerschaft, soweit es sich um ausserordentliche, grössere Anlässe handelt.

III. Rahmenbedingungen

Art. 7 Vorrang der Schule

Schulhäuser, Turnhallen, Kleinhallenbäder und Aussenanlagen können ausserschulisch genutzt werden, wenn Gewähr dafür besteht, dass der Schulbetrieb (auch Musikunterricht gemäss kantonaler Gesetzgebung) und die Vorbereitungsarbeiten der Lehrpersonen nicht beeinträchtigt werden, die Anlagen nicht ungebührlich Schaden leiden und für die rechtzeitige Räumung und Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt wird.

Art. 8 Schulräume

¹Klassenzimmer dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und in der Regel nur zu schulischen Zwecken genutzt werden.

²Die Benützung schuleigener Apparate, Maschinen, Instrumente sowie Turnmaterialien ist mit der Bewilligung zu regeln.

Art. 9 Einschränkungen

¹Die zeitliche Verfügbarkeit richtet sich nach der Verordnung.

²Besondere Auflagen betreffend Nutzungsart, Immissionen, Verkehr, Festwirtschaft etc. werden im Einzelfall mit der Bewilligung geregelt.

³Schwimmanlagen dürfen der Öffentlichkeit nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Badeaufsicht gewährleistet ist.

⁴Terminliche Belegungen für ausserordentliche Anlässe wie Wettkämpfe haben vor Dauerbelegungen Vorrang.

⁵Die Nutzung muss der zur Verfügung gestellten Infrastruktur entsprechen.

Art. 10 Nutzung an Sonn- und Feiertagen

¹Sowohl die öffentliche Nutzung wie auch der Veranstaltungsbetrieb ist auch an Sonn- und Feiertagen möglich.

²An hohen gesetzlichen Feiertagen bleiben die Aussenanlagen gemäss kantonalem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz in der Regel geschlossen. Ausnahmen können vom Departement Schule und Sport bewilligt werden.

Art. 11 Unterhalt und Schulferien

¹Die Sportanlagen können in der Regel während dem ganzen Jahr benützt werden; die Schulanlagen sind in der Regel während den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.

²Über Ausnahmen entscheidet das Departement Schule und Sport.

³Bei notwendigen Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen vorübergehend geschlossen werden.

⁴Über die Bespielbarkeit der Rasenplätze entscheidet der zuständige Platzwart.

Art. 12 Hallen- und Freibad Geiselweid

¹Die Betriebszeiten werden vom Departement Schule und Sport festgelegt.

²Das Sportamt erlässt eine Hausordnung.

IV. Bewilligungsverfahren

Art. 13 Gesuchseinreichung

¹Benützungsgesuche sind mittels elektronischem oder schriftlichem Formular in der Regel mindestens zehn Arbeitstage vor der geplanten Nutzung bei der Reservationsstelle einzureichen.

²Die Gesuchstellenden haben auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind. Die von der Reservationsstelle abgegebenen Formulare und Merkblätter geben Auskunft über Zuständigkeit, Verfahren, Auflagen und Sanktionen.

Art. 14 Gesuchsbehandlung

¹Die Reservationsstelle prüft das Gesuch und trifft beförderlich den Benützungsentcheid.

²Die Gesuchstellenden sind selbst für das Einholen weiterer notwendiger Bewilligungen verantwortlich.

³Die Reservationsstelle sichert die Koordination mit den schulischen Instanzen und anderen Stellen und sorgt für die nötige Information der Beteiligten.

Art. 15 Bewilligungsempfängerinnen und –empfänger

¹Bewilligungen können an volljährige natürliche und an juristische Personen erteilt werden; juristische Personen haben eine verantwortliche natürliche, volljährige Person zu bezeichnen.

²Nichtorganisierte Gruppen haben eine verantwortliche Person oder Stelle zu bezeichnen.

Art. 16 Verweigerung der Bewilligung

¹Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- kein geeignetes Objekt zur Verfügung steht;
- die Zuteilungskriterien ungenügend erfüllt sind;
- übermässige Immissionen zu erwarten sind;
- die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Anlage gefährdet ist;
- die Gesuchstellenden bei früheren Nutzungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben;
- die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr zum Missbrauch der Anlagen besteht;
- dem oder der Gesuchstellenden die Bewilligung anderer Instanzen noch nicht erteilt wurden;

- der oder die Gesuchstellende zur Nutzung des Schwimmbads Geiselweid ausserhalb der regulären Öffnungszeiten oder zur Nutzung eines Kleinschwimmbads keinen Nachweis einer Badaufsicht erbringen kann, die im Besitz mindestens eines aktuellen CPR-Ausweises (Cardiopulmonale Reanimation) und eines aktuellen Brevets 1 SLRG (Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft) sein muss.

²Interessieren sich zwei Gesuchstellende für denselben Anlagenteil während demselben Zeitraum, so kann derjenige Gesuchstellende bevorzugt werden, welcher die intensivere Nutzung plant.

Art. 17 Art, Dauer, Unterbruch und Ende der Bewilligung

¹Die Nutzungsbewilligung kann für ein Objekt oder mehrere Objekte, für einen bestimmten Anlass oder für wiederkehrende Anlässe, für eine bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

²Eine Bewilligung endet mit Ablauf der Überlassungsdauer, mit Kündigung, mit Entzug der Bewilligung oder durch Belegungsänderung.

³Dauerbewilligungen können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Beginn eines Monats gekündigt werden. Die Dauerbewilligung auf ein Jahr verlängert sich ohne Kündigung jeweils automatisch um die gleiche Zeitdauer.

Art. 18 Entzug der Bewilligung

¹Werden Räumlichkeiten und Anlagen nur ungenügend oder unregelmässig genutzt, kann die Bewilligung nach erfolgloser Mahnung entschädigungslos entzogen werden.

²Bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen Auflagen, Vorschriften oder Sorgfaltspflichten oder bei Nichtbezahlung der Mietgebühr kann eine Bewilligung frist- und entschädigungslos vorübergehend oder definitiv entzogen werden.

V. Rechte und Pflichten der Benützerinnen und Benützer

Art. 19 Rechte

Die Gesuchstellenden haben Anspruch auf eine beförderliche Behandlung der Gesuche, auf rechtzeitige und geeignete Informationen, auf Nutzung des zugeteilten Objektes und der damit verbundenen Dienstleistungen im Rahmen der Bewilligung.

Art. 20 Pflichten

¹Die Benützerinnen und Benützer orientieren die Reservationsstelle umgehend über Nutzungsänderungen oder Verzicht auf die Nutzung. Beschädigungen und andere Besonderheiten sind der Hauswartung oder der Reservationsstelle zu melden.

²Die Benützerinnen und Benützer halten die mit der Bewilligung verbundenen Benützungszeiten, Auflagen und Bedingungen sowie die Benützungsvorschriften ein, befolgen die Anweisungen der zuständigen Verantwortlichen, verhalten sich anständig, nutzen die zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge, bemühen sich um Ordnung und Reinlichkeit, entsorgen den eigenen Abfall, helfen Unfälle zu vermeiden, leisten im Bedarfsfall Sanitätsdienst und unterlassen übermässige Lärmimmissionen sowie verschwenderischen Energieverbrauch.

Art. 21 Haftung

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen haften die Verursacher/innen und subsidiär die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber. Die daraus entstehenden Kosten werden dieser bzw. diesem in Rechnung gestellt.

Art. 22 Zuwiderhandlungen

Die Haus- und Platzwartungen sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte vom 29. Oktober 2007 oder gegen das vorliegende Betriebsreglement der Reservationsstelle zu melden.

VI. Benützungsvorschriften

Art. 23 Zeitlicher Rahmen und Umfang

¹Für Veranstaltungen versteht sich die bewilligte Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Anlagenteils, inbegriffen sind Einrichten und Abräumen. Nicht dazu gerechnet werden Garderoben- und Duschenbenützung.

²Turnhallen werden in der Regel pro Abend dreimal belegt.

³In der Regel erfolgen Dauerbelegungen für ein halbes oder ein ganzes Jahr.

⁴Bewilligungen werden in der Regel nur für ganze Einheiten von 80 Minuten (bei Vermietung der Anlage im Dreierhythmus) oder 90 Minuten (bei Vermietung der Anlage im Zweierhythmus) ausgestellt. Bei den Kleinhallenbädern und dem Schwimmbad Geiselweid beträgt eine Einheit 50 Minuten, wobei jeweils zwischen 2 Einheiten eine Pause von 10 Minuten liegt.

⁵Trainingsräume, Materialmagazine und Kellerlokale werden in der Regel nur an eine einzige Mieterin oder einen einzigen Mieter vergeben.

⁶Bei Sportanlässen und Trainingsbelegungen werden die vorhandenen Garderoben und Duscheinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Art. 24 Verbote und Weisungen

¹Für die Innenräume aller Schul- und Sportanlagen sowie für die Aussenflächen der Schulanlagen gilt, sofern in der Bewilligung nichts anderes festgehalten ist, ein Rauchverbot. Ebenso ist der Konsum von Alkohol und anderen Drogen untersagt.

²Für die verschiedenen Anlagen und Räume legt die Reservationsstelle in Merkblättern die erforderlichen Benützungsvorschriften bezüglich zulässige Nutzung, verwendbare Geräte, Ausrüstung und Hilfsmittel, Mindest- und Höchstbelegung, zeitliche und wetterbedingte Einschränkungen, Aufsicht, Verwendung von Harz, Parkierungsmöglichkeiten etc. in Absprache mit den schulischen Instanzen fest. Sie bilden Bestandteil der einzelnen Bewilligungen.

³Wo Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sind die Benützungsvorschriften dem Publikum in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Art. 25 Hauswartung, Schlüsselabgabe

¹Die Nutzung ohne Präsenz der Hauswartung wird für Vereine, Organisationen und für Personen bewilligt, die für einen ordnungsgemässen Betrieb Gewähr bieten und sich dafür für verantwortlich erklären. Werden Schlüssel bzw. Zugangscodes an Benutzerinnen und Benutzer abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss besorgt zu sein.

²Die Präsenz der Hauswartung kann beantragt oder in besonderen Fällen angeordnet werden. Sie wird nach den Ansätzen des Gebührenreglements in Rechnung gestellt.

³Von der Präsenz der Hauswartung kann bei Veranstaltungen abgesehen werden, wenn die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter selbst einen ausreichenden Aufsichtsdienst gewährleisten.

Art. 26 Material

¹Wo Vereine und Organisatoren eigenes Material und Geräte, die sie für die Ausübung ihrer Aktivitäten regelmässig benötigen, in die Sportanlagen einbringen, können ihnen nach Möglichkeit in Absprache mit der Hauswartung abschliessbare Kästen oder Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

²Für Beschädigungen dieser Geräte haftet die Stadt Winterthur nicht, ausgenommen wenn die Beschädigung durch den Schulbetrieb verursacht oder die Haftung aufgrund des Haftungsgesetzes gegeben ist.

Art. 27 Haftung bei Unfall und Diebstahl

Die Stadt Winterthur übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstähle.

VII. Rechtsschutz

Art. 28 Rechtsmittel

¹Bei Ablehnung eines Gesuches, bei einschränkenden Auflagen und beim Entzug der Bewilligung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Empfang der schriftlichen Begründung.

²Gegen die Ablehnung, einschränkende Auflagen und den Entzug der Bewilligung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache eingereicht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Das Betriebsreglement wird auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

²Der nachstehende Erlass wird auf denselben Zeitpunkt aufgehoben:

Reglement und Platzordnung für den Turn- und Sportplatz Oberer Deutweg vom 4. Februar 1981.

Winterthur, den 16. April 2008

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Ernst Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Arthur Frauenfelder